



Politische Gemeinde Elgg

Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungs- anlagen (SEGEB)

vom 19. März 2002

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Grundsatz	2
Art. 2 Umfang der Anlagen	2
Art. 3 Volle Kostendeckung	2
II. Benutzungsgebühr	3
Art. 4 Gebührenpflicht	3
Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr	3
Art. 6 Grundgebühr	3
Art. 7 Zuschläge	4
Art. 8 Reduktion	4
Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	5
Art. 10 Mindestgebühr	5
Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung	5
III. Anschlussgebühren	5
Art. 12 Gebührenpflicht	5
Art. 13 Bemessung	6
Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall	6
Art. 15 Grundstücksteilungen	6
IV. Gemeinsame Bestimmungen	7
Art. 16 Spezielle Verhältnisse	7
Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht	7
Art. 18 Schuldner	7
V. Zahlungsmodalitäten	7
Art. 19 Rechnungstellung	7
Art. 20 Fälligkeit	8
Art. 21 Anschlussverweigerung durch GrundeigentümerInnen	8
VI. Schlussbestimmungen	8
Art. 22 Rekursrecht	8
Art. 23 Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Elgg erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 2 Umfang der Anlagen

- ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen.
- ² Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.
- ³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

- ¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem Gesamtertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb, Optimierung, Verzinsung und Abschreibungen, sowie der übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
- ² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.
- ³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie

SEGEB

Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

Art. 4 Gebührenpflicht

- ¹ Von den EigentümerInnen der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.
- ² Die Benutzungsgebühr (*der Mengenpreis*) wird auch von EigentümerInnen von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden (z.B. Überführen und Einleiten von häuslichem Abwasser aus geschlossenen Gruben in die zentrale Abwasserreinigungsanlage).

Art. 5 Berechnung der Benutzungsgebühr

- ¹ Gliederung der Gebühr
Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben:
 - Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der Gebäudegrundfläche auf dem Grundstück, die in die öffentliche Kanalisation entwässert wird (deckt ca. 25 % der Gesamteinnahmen)
 - Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle (deckt ca. 75 % der Gesamteinnahmen).

Art. 6 Grundgebühr

- ¹ Die Grundgebühr ist geschuldet, wenn die Grundstückentwässerung noch nicht dem Zielzustand der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung entspricht, d.h. wenn das Gebäudegrundflächen- und Platzwasser in die Kanalisation geleitet wird. Versickerungsanlagen mit Überläufen in die Kanalisation führen zu keinen Gebührenreduktionen.

SEGEB

- ² Die Höhe der Grundgebühr wird aufgrund des Zustandes bei der Erstaufnahme bzw. der Bauabnahme festgelegt. Die Neufestsetzung erfolgt von Amtes wegen, wenn sich die massgebende Fläche (Gebäude- und Platzfläche) um mehr als 100 m² erhöht. Begründete Gesuche für eine Neufestsetzung sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.
- ³ Die Grundgebühr basiert auf der Grösse der Gebäudegrundfläche und der versiegelten Platz-, Strassen- und Wegflächen, von welchen das Regenwasser in die Kanalisation abgeleitet wird. Massgebend sind die Gebäudeflächen sowie die übrigen Flächenangaben aus der amtlichen Vermessung. Für die versiegelten Platz-, Strassen- und Wegflächen wird nur eine Gebühr erhoben, wenn die Fläche mehr als ein Drittel der Grundstücksfläche oder mindestens 100 m² beträgt.
- ⁴ Die Grundgebühr beträgt bei Grundstücken, die für Wohnzwecke sowie für gewerbliche oder industrielle Zwecke genutzt werden, maximal das Fünffache des Mengenpreises.
- ⁵ Die Gemeinde kann GrundeigentümerInnen, die weiterreichendere Massnahmen im öffentlichen Interesse (Versickerungsanlagen etc.) treffen, Investitionszuschüsse ausrichten.

Art. 7 Zuschläge

- ¹ Erhöhte Verschmutzung
BenutzerInnen werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 8 Reduktion

Wird das bezogene Wasser von den WasserbezügerInnen rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion des Mengenpreises zu gewähren. Für die Bewässerung können nur Landwirtschaftsbetriebe und gewerbliche Gärtnereibetriebe einen Abzug geltend machen.

SEGEB

Art. 9 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

- ¹ Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird von der Gemeinde ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
- ² Der Wasserverbrauch, der im Wesentlichen in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird, muss durch Wasserzähler festgestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Wasserlieferung nicht durch die Wasserversorgung Elgg erfolgt, ausgenommen davon sind Regenwassernutzungsanlagen.
- ³ Alle Wasserzähler, die für die Gebührenerhebung notwendig sind, werden von der Wasserversorgung installiert und gegen eine jährliche Grundgebühr unterhalten. Sie bleiben in deren Eigentum.

Art. 10 Mindestgebühr

Erreicht die jährliche Benutzungsgebühr (Summe von Grundgebühr und Mengenpreis) den von der Gemeinde im Tarifblatt festgelegten Mindestbetrag nicht, wird auf deren Erhebung verzichtet.

Art. 11 Kompetenz zur Festsetzung

Die Gemeinde setzt die Höhe der Gebühren durch eine Tarifordnung in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht und mit einer Frist von 90 Tagen angekündigt wird. Sofern die Regelung der Kompetenzen nicht in der Gemeindeordnung festgesetzt ist, wird der Gemeinderat ermächtigt, die Zuständigkeiten innerhalb dieser Verordnung zu regeln. In allen Artikeln ist die Zuständigkeit mit dem Begriff " Gemeinde " definiert.

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 12 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die GrundeigentümerInnen eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

SEGEB

Art. 13 Bemessung

- ¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstückfläche (m² Parzellenfläche). Ausserhalb der Bauzonen gilt die massgebende Fläche, welche in der Tarifordnung festgelegt ist.
- ² Die Gewichtung geschieht mit den in der Tarifordnung festgelegten Faktoren.
- ³ Die Anschlussgebühr wird pro gewichtete Grundstücksfläche erhoben. Die Höhe der Anschlussgebühr wird von der Gemeinde in der Tarifordnung festgelegt. Der Preis wird dem Zürcher Index für Wohnbaukosten angepasst. Preisbasis ist der 1. April 2002. Der Gemeinde obliegt die periodische Anpassung.
- ⁴ In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden die Gewichte (Multiplikatoren) in der Tarifordnung festgelegt.
- ⁵ Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht massgebend.
- ⁶ Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.), mit Ausnahme der Umstellung von Gebäudeanschlüssen auf Schwemmkanalisation an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden die GrundeigentümerInnen nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 14 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann die Gemeinde eine spezielle, sich an den Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Art. 15 Grundstücksteilungen

- ¹ Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücken, die bereits an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlage angeschlossen sind, entfällt die Anschlussgebühr.
- ² Bei Abparzellierungen nicht überbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue gebührenpflichtige Grundstücke.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 16 Spezielle Verhältnisse

Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 17 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 18 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die EigentümerInnen, die BaurechtsnehmerInnen oder die Gemeinschaft der Grund- oder StockwerkeigentümerInnen zum Zeitpunkt der Rechnungstellung. Bei einer Handänderung haftet der/die RechtsnachfolgerIn solidarisch für ausstehende Beträge.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 19 Rechnungstellung

- ¹ Die Gemeinde stellt die Benutzungsgebühr jährlich in Rechnung. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.
- ² Mit der Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeinde ist die errechnete Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Darüber wird im Rahmen der Schlussabrechnung nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv abgerechnet.
- ³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

SEGEB

Art. 20 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

Art. 21 Anschlussverweigerung durch GrundeigentümerInnen

Weigern sich GrundeigentümerInnen ihre Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rekursrecht

- ¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Kommissionen kann aufgrund dieser Verordnung innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- ² Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann aufgrund dieser Verordnung innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 23 Inkrafttreten

- ¹ Die Gebührenverordnung vom 2. Dezember 1981 wird aufgehoben.
- ² Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 2. Dezember 1981.

Beschlossen durch:

Gemeinderat Elgg am 22. Januar 2002
Gemeindeversammlung am 19. März 2002 und am
26. September 2002 (Änderung Art. 11)